

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat — im Folgenden Stadt genannt —
und
der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss — im Folgenden Kreis
genannt —

schließen gem. §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
vom 16. 12.1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur
Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.06 1978 (GVBl I S. 420) zum
Zwecke der Ausführung der Aufgaben des gemeinsamen Kreisordnungsbehörden-
bezirks für das KFZ-Zulassungswesen gem. Anordnung des Regierungspräsidiums
vom 8. März 2003 - Az.: 22 - 21 a 08 B - folgende

ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER KFZ-ZULASSENGSSTELLEN VON STADT UND LANDKREIS KASSERL

§ 1

Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für die Kfz-Zulassung

Der Landrat des Landkreises Kassel als Behörde der Landesverwaltung und der
Oberbürgermeister der Stadt Kassel, beide als Kreisordnungsbehörde, sind sich ein-
ig, dass die Aufgaben der Kfz-Zulassung in der Stadt und dem Kreis Kassel im Sin-
ne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 11 und 13 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung straßen-
verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 23.01.2001 (GVBl. I S. 90) unter Bildung
eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 des Hessischen
Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom
31.03.1994 (GVBl. I S. 174) vom Oberbürgermeister der Stadt ab dem 01.07.2003
wahrgenommen werden sollen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine An-
ordnung des Regierungspräsidium Kassel, die die beiden Kreisordnungsbehörden zu
einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Durchführung der Aufgabe
der Kfz-Zulassung mit Wirkung vom 01.07.2003 zusammenfasst.

§ 2

Dienststelle, Unterbringung, Außenstellen

(1) Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel
— gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Kfz-Zulassung Stadt und Landkreis Kas-
sel —

(2) Die Unterbringung der Dienststelle (Hauptstelle) obliegt der Stadt.

(3) In Hofgeismar und Wolfhagen werden funktionstüchtige Außenstellen mit dem Standardangebot des Zulassungswesens und mit dem in der Hauptstelle vergleichbarem Bürgerservice unterhalten. Das Gleiche gilt auch für die Außenstelle Baunatal mit der Maßgabe, dass das Angebot hier mindestens den gegenwärtigen Umfang behält.

§ 3

Aktenverwaltung, Digitalisierung

(1) Die ca. 320 000 Zulassungsakten der ehemaligen Kfz-Zulassungsstellen des Kreises und der Stadt werden vom Oberbürgermeister in der Hauptstelle verwaltet.

(2) Bis zur Zusammenlegung der beiden bisherigen Zulassungsstellen am 01.07.2003 werden die bestehenden Akten (Ova-System) unter Federführung der Stadt digitalisiert.

§ 4

Personal

(1) Die Stadt wird 20 bisher in den Kfz-Zulassungsstellen Kassel-Waldau, Hofgeismar und Wolfhagen auf 18,66 Planstellen eingesetzte Kreismitarbeiter weiterhin mit Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens beschäftigen. Sie erstattet dem Kreis die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.

(2) Der Kreis bleibt Arbeitgeber der überlassenen Arbeitnehmer, überträgt sein Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf die Stadt. Das Nähere regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag. Für einen Beamten in der Nebenstelle Hofgeismar ist eine besondere beamtenrechtliche Regelung zu treffen.

§ 5

Kosten der Zusammenlegung

Die Kosten der Zusammenlegung werden gemäß der anliegenden Aufstellung (Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zwischen Kreis und Stadt aufgeteilt. Hierbei gilt der Grundsatz der Verursachung mit der Ausnahme, dass Veränderungen und Erhaltung des Gebäudes und des Grundstückes der Hauptstelle zu Lasten der Stadt gehen.

§ 6

Laufende Kosten und Überschüsse der Zulassungsstelle

- (1) Die Zulassungsstelle wird im HH-Plan der Stadt ähnlich einer kostenrechnende Einrichtung geführt.
- (2) Zu den Kosten gehören:
- a) Raumkosten für die Hauptstelle in Kassel sowie die Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen mit einer Obergrenze von 12 qm Bürofläche pro Mitarbeiter; die üblichen Verkehrs- und Sonderflächen wie Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Wartebereiche usw. werden mit einem Aufschlag von 30 % zu diesen Büroflächen berechnet.
Der qm-Preis für die Kaltmiete beträgt für die Hauptstelle 7,00 €, für die Außenstelle Hofgeismar 5,00 € und für die Außenstelle Wolfhagen 4,00 €. Die Nebenkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.
 - b) Gemeinkosten, bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden,
 - c) Personalkosten der Stadt zuzüglich der Personalkostenerstattungen an den Kreis (vgl. § 4 Abs.1),
 - d) Kosten des laufenden EDV-Betriebes einschließlich des Nutzungsentgelts an das KGRZ und Leitungskosten zu den Außenstellen und von diesen zum KGRZ, soweit nicht Leitungswege des Kreises genutzt werden können (vgl. § 7 Abs.1).
- (3) Die Überschüsse werden mit 56,7 % für die Stadt und 43,3 % für den Landkreis aufgeteilt.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbeschaffungen u.a. für EDV-Einrichtungen – soweit diese nicht über Leasing-Verträge beschafft werden –, Aufrufanlage, Kassensautomat und Büroausstattung, nicht aber für Grundstück und Gebäude werden von der Stadt und dem Kreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen.

§ 7

Zentrale Dienste, Außendienst

- (1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Telefonzentrale, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden weiter kostenfrei bereitgestellt.
- (2) Notwendige Außendienstaufgaben, wie z. B. Ermittlungen am Wohnsitz des Halters, Zwangsstilllegungen, Vollstreckungen von Geldforderungen, werden jeweils vom Landkreis und der Stadt wie bisher vorgenommen, ohne Berechnung des Aufwandes.

§ 8 Eigentumsübergang

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt Kassel unentgeltlich das Eigentum an folgender Arbeitsplatzausstattung:

1. In der Außenstelle Wolfhagen: 6 x PCs Terra Towergehäuse, P III 700 MHz; 5 x Drucker Laser: Kyocera FS 1000; 5 x Drucker Nadel: Komdruck MDP – Standard; 6 x Monitor: 17" LG Flatron 795FT; sowie die vollständige Möblierung.
2. In der Außenstelle Hofgeismar: 8 x PCs Terra Towergehäuse, P III 700 MHz; 7 x Drucker Laser: Kyocera FS 1000; 4 x Drucker Nadel: Komdruck MDP – Standard; sowie die vollständige Möblierung.
3. Aus der Zulassungsstelle Waldau: 9 x PCs Terra Towergehäuse, P III 700 MHz; 9 x Drucker Laser: Kyocera FS 1000; 5 x Drucker Nadel: Komdruck MDP – Standard; 9 x 15" TFT, Magic 150AB

(2) Der Landkreis erstattet der Stadt Kassel die Kosten der notwendigen Möblierung für 8 zusätzliche Arbeitsplätze in der Zulassungsstelle am Ölmühlenweg.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres und mit einer Frist von 2 Jahren zulässig frühestens jedoch zum 31.12.2007.

§ 10 Änderungen, Savatorische Klausel

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11
Gerichtsstand, Inkrafttreten

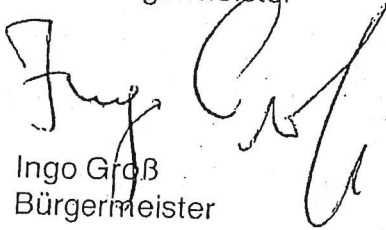
- (1) Gerichtsstand ist Kassel
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Stadt Kassel Magistrat

Kassel, 29.01.2003



Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

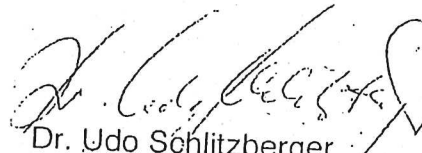


Ingo Groß
Bürgermeister



Landkreis Kassel Kreisausschuss

Kassel, 29.01.2003



Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter



Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel und der Stadt Kassel vom 29.01.2003 wird gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, 8. März 2003

Regierungspräsidium Kassel

212-3 u

Im Auftrag



(Lüll)

